Nr. 601a
XXX. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
27. November 1901

Parlaments-Ausgabe

Deutscher Reichstag

97. Sitzung vom 26. November, 2 Uhr.

Am Tische des Bundesrathes: Graf Posadowsky.

Präsident Graf **v. Ballestrem** eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Ich erlaube mir, die Herren Kollegen nach der langen Pause auf das Herzlichste zu begrüßen. (Dann folgen die im Abendblatte wiedergegebenen Worte zum Gedächtnisse der Kaiserin Friedrich.)

Der Präsident theilt ferner mit, daß er beim Hinscheiden des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe dem Erbprinzen Hohenlohe und aus Anlaß der Ermordung Mac Kinleys dem amerikanischen Botschafter das Beileid des Reichstages ausgedrückt habe.

Seit der vorigen Tagung sind **verstorben** die Abgeordneten Winternmeyer (fr. Vp.), Dr. v. Siemens (fr. Vg.) Dr. Schönlank (soz.), Dr. Lehr (natl.) und der Däne Johansen. Zum ehrenden Andenken an die Verstorbenen erheben sich die Anwesenden von den Plätzen.

Eingegangen ist an Vorlagen außer dem Zolltarif und Zolltarifgesetz u. a. eine Interpellation Bassermann (natl.) und Genossen über das Duell.

Präsident Graf **v. Ballestrem:**

Der Vizepräsident Herr Dr. Frhr. v. Frege-Weltzien hat wegen schwerer Erkrankung sein Amt niedergelegt. Ich werde darauf bei Festsetzung der nächsten Tagesordnung zurückkommen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist die zweite Berathung eines Gesetzentwurfes zur Abänderung der **Strandungsordnung.**

Der Entwurf wird ohne Erörterung **genehmigt.**

Es folgt die zweite Berathung der **Seemannsordnung** nebst den ergänzenden Gesetzentwürfen betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute und betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Semler.

Die Kommission hat neben vielen Abänderungen zu den einzelnen Paragraphen folgende Resolution beschlossen: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Fragen einer behördlichen Aufsicht über Seetüchtigkeit, Tiefgang, Bemannung und Verproviantirung von Kauffahrteischiffen geregelt, für Abstellung etwaiger Mängel Sorge getragen und zu diesem Zweck eine der Oberaufsicht des Reiches unterstehende Instanz bestimmt wird.

Berichterstatter Abg. Dr. **Semler**

führt aus, die Kommission habe sich strikte an den Auftrag gehalten, den ihr das Plenum gegeben. Es kam darauf an, die Seemannsordnung mit den Anforderungen der modernen Schifffahrt und der Ausdehnung des Großbetriebes in Einklang zu bringen. Diese großen Schiffe stellen große Anforderungen an die Leitung, sie erfordern unbedingte Subordination des Personals, deshalb konnte das Koalitionsrecht den Seeleuten nur so weit gewährt werden, als die Disziplin dadurch nicht gefährdet wird. Aus diesem Gesichtspunkte heraus sind die Beschlüsse über das Beschwerderecht der Seeleute zu verstehen. Die scharfen Angriffe sowohl durch die Rheder wie die Schiffsleute können die Kommission nur in der Auffassung bestärken, die richtige Mittellinie gefunden zu haben.

Der erste Abschnitt enthält **„Einleitende Vorschriften".**

Der § 1 wird mit zwei Fassungsänderungen des Abg. Dr. Stockmann (Rp.) **angenommen.**

Die §§ 2 und 3 werden ohne Besprechung **genehmigt.**

Ein **neuer § 3a** beantragt den Bundesrath zum Erlaß von Vorschriften über Zahl und Art der Schiffsoffiziere, mit denen die Schiffe zu besetzen sind, sowie über den Grad des Befähigungszeugnisses, das der Kapitän und die Schiffsoffiziere besitzen müssen. Die Bestimmungen sollen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Abg. **Schwartz** (Lübeck, soz.)

begründet den Zusatzantrag, wonach diese Vorschriften sich nicht blos auf die Schiffsoffiziere, sondern auch auf die Mannschaften beziehen sollen. Die Mannschaftenanzahl und Auswahl sei häufig noch weit entscheidender für die Sicherheit des Betriebes als die der Offiziere. In Zeiten der Gefahr räche sich die Sparsamkeit in der Besatzung schwer.

Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. **Rothe:**

Der Antrag des Vorredners stellt dem Bundesrath Aufgaben, die er kaum erfüllen kann. Es kommt ja ganz auf die Größe und Art der Schiffe an, auf ihre Leistungsfähigkeit u. s. w. Ueber den Nachweis der Befähigung können wir unsere Forderungen nicht ausdehnen. Was die Engländer durch die besonderen Vorschriften, die der Vorredner im Auge hat, erreichen, können wir im Wege der Unfallverhütungsvorschriften wirksamer gestalten.

Abg. **Frese** (fr. Vg.):

Der sozialdemokratische Antrag ist in der Kommission eingehend erörtert, aber abgelehnt; viel mehr als auf die Zahl der Mannschaften kommt es auf ihre Ausbildung, auf ihre Tüchtigkeit an. Die Vorschriften des Germanischen Lloyd über die Klassifikation der Schiffe 2c. sind weit wirksamer, als es Bestimmungen des Bundesrathes sein könnten. Diese Klassifikation hat die großen Rheder sämmtlich zur Betheiligung an der Versicherung der Schiffe und Ladung veranlaßt, so daß ihr eigenes Interesse sie zur Gewissenhaftigkeit in der Bemannung 2c. zwingt. Lehnen Sie den Antrag ab!

Abg. Dr. **Kirsch** (Ctr.):

Der Gedanke des Antrages Albrecht ist im Großen und Ganzen richtig, und die Kommission hat sich eigentlich in derselben Richtung schon festgelegt, indem sie die bezügliche Resolution angenommen hat. Die Kommission hatte eigentlich den § 3a nicht einzufügen brauchen, wenn sie die Resolution annehmen wollte, denn die Bestimmungen gehören auch in das in der Resolution verlangte Gesetz. Wir können aber § 3a annehmen und auch die Resolution. Das Inkrafttreten der Seemannsordnung kann nicht abhängig gemacht werden von den noch zu erlassenden Bestimmungen, da deren Fertigstellung eine längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

Abg. **Schwartz** (soz.):

Der Herr Unterstaatssekretär ist im Irrthum, es handelt sich hier nicht blos um den Befähigungsnachweis der Schiffsoffiziere, sondern auch um die Art und Zahl. Und wie man die Offiziere so klassifiziren kann, kann man es auch bei der Mannschaft, denn auch dort giebt es Kategorien, es giebt Voll- und Leichtmatrosen, Schiffsjungen, Ober- und Unterheizer u. s. w., und man kann wohl vorschreiben, wie viel Personen von jeder Kategorie vorhanden sein müssen. Ganz kann die Tüchtigkeit des Einzelnen nicht die Leistungsfähigkeit ersetzen, die in der ausreichenden Zahl liegt.

Abg. Dr. **Stockmann** (Rp.):

Ich bitte gleichfalls um Ablehnung des Antrages Schwartz. Gewiß hat eine ungenügende Zahl der Mannschaften schon den Untergang eines Schiffes verschuldet, ob aber dafür die Rhederei die Schuld trifft, ist doch nicht bewiesen. Wir halten es für unausführbar, solche genauen Bestimmungen vom Bundesrath zu fordern; wir haben deshalb jene Resolution gestellt, worin wir an die Hand geben, solche Vorschriften unter Berücksichtigung der einzelnen Verhältnisse von den Behörden zu erlassen. Das ist das einzig Erreichbare.

Die Erörterung schließt.

Berichterstatter Abg. Dr. **Semler**

empfiehlt nochmals, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen. Die große Rhederei müsse internationale Verhältnisse berücksichtigen, vom einseitig deutschen Schifffahrtsstandpunkte dürfe man nicht international unerfüllbare Forderungen stellen.

(Vizepräsident Büsing übernimmt den Vorsitz.)

Der Antrag Schwartz wird abgelehnt, der § 3a wird angenommen.

§ 4 handelt von der Zusammensetzung der Seemannsämter. Bei der Entscheidung in gewissen (im § 111 bezeichneten) Fällen des Erlasses vorläufiger Strafbescheide müssen die Seemannsämter innerhalb des Reichsgebietes mit einem Vorsitzenden und zwei schifffahrtskundigen Beisitzern besetzt sein.

Abg. **Cahensly** (Ctr.)

beantragt, diese Seeämter für solche Fälle innerhalb des Reichsgebietes mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu besetzen, von denen einer den Kreisen der seebefahrenen Schiffsleute entnommen sein muß.

Abg. **Metzger** (soz.)

begründet einen Antrag Albrecht u. Gen., der die Seemannsämter innerhalb des Reichsgebietes außer mit dem Vorsitzenden mit zwei Schöffen besetzt sein lassen will, von denen einer den Kreisen der seebefahrenen Schiffsleute entnommen werden muß. Die Verhandlung vor dem erkennenden Seemannsamt einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben solle öffentlich und mündlich erfolgen, die Schöffen sollen außer den Reisekosten eine Vergütung von fünf Mark für jede Sitzung erhalten, an der sie theilnehmen. Die Rechtsprechung der Seemannsämter müsse endlich gebessert werden. Für die Seeleute sei gegenwärtig der Beschwerdeweg illusorisch, die Kapitäne verhinderten die Beschwerde durch Drohung.

Staatssekretär Graf **Posadowsky:**

Sollte es richtig sein, daß ein Kapitän sich herausgenommen hat, wie von sozialdemokratischer Seite behauptet ist, einen Seemann durch Drohungen zu verhindern, den geordneten Rechtsweg gegen Festsetzung der Strafe zu beschreiten, so ist das ein Versuch der Nöthigung, der nach dem Reichsstrafgesetzbuch strafbar ist. Sollte Seeleuten in dieser Weise ihr gesetzliches Recht entzogen sein, so hätten eben die Seeleute von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch machen und die Hilfe des Strafrichters in Anspruch nehmen müssen. Bei der Thätigkeit der Seeämter liegt der Fall aber ganz anders: Die Seeämter haben keine Strafjustiz, sondern haben lediglich die Seemnfälle festzustellen, und namentlich festzustellen, ob Grund vorliegt, um einem der betheiligten Offiziere ihr Patent zu entziehen. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Ein solches Recht steht ihnen zu nach der Gewerbeordnung, nicht aber nach dem Strafgesetzbuch. Ferner entscheiden die gewerblichen Schiedsgerichte ebenso wie die sozialpolitischen lediglich über civilrechtliche Ansprüche. Es hieße ein vollkommen neues Element in unsere Rechtsprechung hineinbringen, wenn man rechtsprechende und entscheidende Instanzen nach Berufsklassen zusammensetzen wollte. Abgesehen davon, daß die verbündeten Regierungen, mit denen ich über alle diese Streitpunkte in Beziehung getreten bin, gegen diese Bestimmung den allerstärksten Widerspruch erheben, möchte ich noch darauf hinweisen, welche Bedenken es hat bei der eigenthümlichen Gestaltung des seemännischen Berufs, daß nach dem vorliegenden Antrag unter Umständen der Seemann und der Schiffsoffizier entscheiden sollte über Vergehen des Kapitäns. Es würde das meines Erachtens — ich gebe hier das wieder, was die verbündeten Regierungen übereinstimmend erklärt haben — ein schwerer Eingriff und eine schwere Gefährdung der Disziplin sein, die für den seemännischen Beruf unbedingt nothwendig erscheint. (Sehr richtig!) Daß sich Jeder der Disziplin fügen muß, muß der Seemann meines Erachtens vor allen Dingen wissen. Man könnte hier nur einen Ausweg finden, man könnte sagen, die Männer der Schiffsbesatzung dürfen nicht hinzugezogen werden, wenn es sich um Verhandlungen gegen Schiffsoffiziere handelt. Aber gerade, wenn man diesen Ausweg wählt, würde zum Ausdruck kommen, daß man wieder das Prinzip der Standesgesetzgebung und Standesrechtsprechung in die Strafgesetzgebung einführt. Dies Mittel halten die verbündeten Regierungen aber für vollkommen unzulässig. Ich bitte aus diesem Grunde, alle hierauf bezüglichen Anträge abzulehnen. Ich bemerke schließlich, daß im § 111 meines Erachtens eine wesentliche Verbesserung insofern enthalten ist, als wenn ein Schiff sich auf die Reise begiebt, und der Seemann nicht die Möglichkeit hat, innerhalb der Frist, die ihm an Land bleibt, gegen eine Entscheidung des Seemannsamtes anzutragen, er innerhalb der gesetzlichen Frist diesen Widerspruch bei dem Kapitän zu Protokoll geben kann und der Kapitän verpflichtet ist, seinen Widerspruch einzutragen. Dadurch ist eine vollkommene Kontrole geschaffen, daß dem Seemann sein Recht nicht verlagt wird. Ich glaube, diese Kautelen sind ein sehr **wesentlicher Fortschritt** gegenüber dem heutigen Zustande und eine ausreichende Garantie, daß der Schiffsmann richtig behandelt wird.

Abg. Dr. **Kirsch** (Ctr.):

Ich bitte gleichfalls, es beim Kommissionsbeschluß zu belassen. Die Einführung der Schöffen verlangsamt nur die Entscheidung. Die Kommissionsfassung bedeutet schon gegenüber der Regierungsvorlage einen Fortschritt.

Abg. **Hertzberg** (soz.):

Es kommt darauf an, die erste Instanz möglichst gut und zweckmäßig zu gestalten. Die Seeschöffenämter würden einen sozialen Fortschritt gar nicht mehr bedeuten. In den Hansastädten ist die Landesregierung identisch mit den großen Rhedereien; ohne deren Willen geschieht nichts. Auf die unparteiische Zusammensetzung der Seeschöffenämter kommt aber alles an. Deshalb muß die Zusammensetzung der Seemannsämter von Fall zu Fall durch die Regierungen beseitigt werden. Warum soll man denn gerade bei den Seeleuten vor dem, was der Staatssekretär „Standesgericht" nennt, zurückschrecken? Ist denn ein sozialer Fortschritt gar nicht mehr möglich? Für die Seeleute fehlt doch noch so ziemlich alles an sozialer Fürsorge.

Bremer Bundesrathsbevollmächtigter Dr. **Pauli:**

Der Antrag trifft nicht das Richtige. Der Vorredner hat sich erlaubt, die Unparteilichkeit der Seemannsämter und ihrer Rechtsprechung zu bezweifeln. Er möge mir ein Beispiel nachweisen. Er hat sich erlaubt, zu behaupten, der Senat von Bremen habe sich von seinen Rhedern abhängig gemacht. Er möge das zu beweisen versuchen; er wird aus der Geschichte kein Beispiel anführen. Gegen die Erneuerung unbefangener, tüchtiger, zuverlässiger, durch die Agitation unbeeinflußter (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Unverbrauchter!) Seeleute zu Schöffen haben wir nichts einzuwenden, aber das läßt sich nicht generell und obligatorisch in das Gesetz hineinschreiben. Dadurch würden Standesgegensätze, wie sie bisher unerhört waren, hervorgerufen werden; und dies würde ich für das größte Unglück halten.

Geheimer Oberregierungsrath **v. Jonquières:**

Wir waren auf den Vorwurf der Parteilichkeit gefaßt und suchten dem gerade durch die Bestimmungen der Vorlage zu begegnen; wir sagten, nicht ein Einzelner soll über Euch aburtheilen, sondern mehrere Sachverständige. Wir nahmen die oldenburgischen und preußischen Vorschriften zum Vorbild.

Den weitergehenden Wünschen hat nun die Fassung der Kommission Rechnung getragen. Wir haben da einen Fortschritt erzielt, den das freie Land Norwegen noch nicht erzielt hat. Was hat dem überhaupt das Seemannsamt zu untersuchen? Bei Hunderten von Fällen kommt der Schiffer gar nicht in Frage. Bei Entziehung eines Kapitänpatentes handelt es sich ebenso um eine Verwaltungsmaßnahme wie bei der Entziehung von Konzessionen von Pfandleihern, Wirthen u. s. w. Auch da entscheidet nicht ein ordentliches Gericht. Sie dürfen die Entscheidungen über die bestimmenden Stellen wirklich den Bundesregierungen überlassen.

Abg. Dr. **Paasche** (natl.):

Ich bitte ebenfalls, den sozialdemokratischen Antrag abzulehnen und ebenso den Antrag Cahensly. Nehmen Sie die Bestimmungen so an, wie die Kommission sie vorgeschlagen hat. Wir wünschen, daß die Seemannsämter so zusammengesetzt werden, daß der Seemann sein Recht erhält. Durch die Einrichtung einer kollegialischen Behörde sind die nöthigen Garantien dafür geschaffen.

Abg. **Bargmann** (fr. Vp.):

Bei der Entscheidung muß mindestens ein wirklicher Fachmann mitwirken und die Oeffentlichkeit möglichst gewahrt bleiben. Ich empfehle den Antrag Cahensly zur Annahme.

Die weitere Berathung wird **vertagt.**

Nächste Sitzung Mittwoch 1 Uhr: Wahl des ersten Vizepräsidenten, Duellinterpellation. Seemannsordnung.

Schluß 5½ Uhr.

Der Fall Thürnau.

Die Angelegenheit des Handelsgärtners August Thürnau in Hannover, der bekanntlich wegen Bekundung welfischer Sympathien aus dem Hannoverschen Gardeverein ausgeschlossen wurde, wird, wie wir schon neulich bei Erörterung der Sache vermutheten, die Oeffentlichkeit noch weiter beschäftigen. Auch die Gerichte werden in der Angelegenheit mitzureden haben. Es bestätigt sich nämlich, was neulich bestritten wurde, daß Herr Thürnau auf Anordnung des hannoverschen Polizeipräsidenten Grafen Schwerin aus dem Gardeverein ausgeschlossen worden ist. Wie uns aus Hannover geschrieben wird, hat Thürnau jetzt einen öffentlichen Protest gegen seine Ausschließung aus dem Verein erhoben. Er veröffentlicht das Schreiben des Vereinsvorstandes, das ihm seine Ausschließung anzeigt. Daraus geht hervor, daß die Ausschließung thatsächlich auf Anordnung des Polizeipräsidenten erfolgt ist. Thürnau kündigt weiter an, daß er den Beschwerdeweg gegen den Polizeipräsidenten beschreiten und ebenso gegen den Gardeverein vorgehen werde, da die Ausschließung auf statutenwidrigem Wege erfolgt sei: auf ausdrückliche Anordnung des Vereinsvorsitzenden hätten die Stimmzettel für die Abstimmung über die Ausschließung von den Abstimmenden mit ihren Namen versehen werden müssen, was nach dem Statut unstatthaft sei.

Thürnau selbst giebt in einem Schreiben an uns eine Darstellung des Hergangs, die wir mit einigen formalen Aenderungen hier folgen lassen:

Seit Jahren und zwar unter den früheren Polizeipräsidenten habe ich an den Todes- und Geburtstagen des Königs Ernst August von Hannover Kränze an dessen Denkmal niederzulegen gehabt. Unter dem jetzigen Polizeipräsidenten hatte ich dann im Juni d. J. einen Kranz ebenfalls mit schlichter Schleife in den Landesfarben gelb-weiß niedergelegt. Dieser Kranz wurde sofort auf Anordnung der Polizei durch einen Droschkenkutscher entfernt. Dann hatte ich abermals einen Kranz für den Todestag des Königs Georg V. zu liefern, dessen Aufstellung der Polizeipräsident mir verbot. Diesem Verbot kam ich zunächst, und auch nach Aufforderung seitens zweier höheren Beamten nicht nach, wohl aber änderte ich die Inschrift „Dem hochseligen König Georg V. Aus der Welfenfreidenz Hannover" sofort in „alte Welfenresidenz", um. Nach nochmaliger mündlicher und dann schriftlicher Aufforderung, den Kranz aus dem Schaufenster zu entfernen, kam ich schließlich dem Verbote nach, führte aber Beschwerde bei Sr. Majestät dem Kaiser. Als ich dann am 10. September mit einem Waggon von 50 Kränzen und in Gemeinschaft mit noch fünf Bürgern aus Hannover zur Beisetzung nach Gmunden reiste, erhielt ich das nachstehende Schreiben, welches ich in Abschrift folgen lasse, da in der letzten Generalversammlung erklärt wurde, der Ausschluß geschähe nicht auf Anordnung des Polizeipräsidenten.

Verein ehem. Kameraden des Gardekorps.
Hannover, den 3. Okt. 1901. Herrn A. Thürnau, Kunstgärtner, hier. Auf Anordnung des königlichen Polizeipräsidenten Herrn Graf v. Schwerin sehen wir uns genöthigt, Sie aus unserem Verein auszuschließen.

Der Vorstand.
G. Werner. A. Wiegu. E. Wieden.

Der Beschluß des Gardevereins wird vollends unverständlich, wenn man hört, daß Thürnau auf ausdrücklichen Wunsch des Vereinsvorstandes, dem seine welfische Gesinnung bekannt war, und mit Genehmigung des Polizeipräsidenten, der ebenfalls Thürnau als Mitglied welfischer Vereine kannte, seiner Zeit in den Gardeverein eingetreten ist. Thürnau schreibt darüber:

Auf die im Januar dieses Jahres von noch jetzt im Amte thätigen Vorstandsmitgliedern erfolgte Aufforderung zum Eintritt, erklärte ich denselben sofort, daß ich „Hannoveraner" wäre, und man möge eine Beziehung dieser Gesinnung von mir nicht erwarten und verlangen. Darauf erklärten die Herren, daß diese meine Gesinnung kein Hinderniß sei, sie selbst seien ja auch „Hannoveraner" und viele andere Mitglieder auch. Darauf hin wurde ich auch mit Genehmigung des jetzigen Polizeipräsidenten aufgenommen. Ich bemerke noch, daß ich seit 10 Jahren als Mitglied sämmtlicher hannoverscher Vereine polizeilich gemeldet bin.

Schließlich theilt Herr Thürnau noch mit, daß bei der Abstimmung über seine Ausschließung etwa 100 Mitglieder des Gardevereins unter lebhaftem Protest den Saal verließen, als der Vorsitzende die statutenwidrige Abstimmung vermittels namentlich beschriebener Stimmzettel verlangte, und daß diese Mitglieder jetzt mit ihm zusammen den Beschluß anfechten werden.

Der Handel sieht ganz danach aus, als wollte er sich zu einem Seitenstück der Bremer Kriegervereinsgeschichte, die eben noch die Oeffentlichkeit beschäftigt hat, auswachsen. Unklar bleibt neben so manchem anderen die Rolle, die der Polizeipräsident v. Schwerin bei der Ausschließung Thürnaus gespielt hat. In welcher Eigenschaft hat der Polizeipräsident das Recht, die Ausschließung Jemandes aus einem Kriegerverein „anzuordnen"? Die weitere Erörterung der Angelegenheit wird über diesen Punkt hoffentlich einiges Licht verbreiten. Daß der hannoversche Polizeipräsident politisch besonders hervorzutreten liebt, haben wir schon bei einer anderen Gelegenheit, bei der bekannten Redaktionsaffäre in dem hannoverschen konservativen Organ, erfahren. Vielleicht wird der weitere Fortgang dieser Geschichte dem Leiter der hannoverschen Schutzmannschaft nicht sonderlich angenehm sein. Freilich, seine stramm konservative Gesinnung wird ihm, auch wenn sie ihn zu einem formellen Verstoß veranlaßt haben sollte, ein guter Schild sein.

Wie aber die Sache auch verlaufen mag, interessant und lehrreich ist es jedenfalls, zu sehen, auf welche Art die Bemühungen des obersten Kriegsherrn, die althannoversche Soldatentradition mit der neuhannoverschen in organischen Zusammenhang zu bringen, von mancher Seite unterstützt werden. Die Thatsache, daß hundert Vereinsmitglieder mit Thürnau gegen dessen Ausschließung protestiren wollen spricht eine deutliche Sprache, die nicht unbeachtet bleiben sollte.